

**Landschaftsschutzgebiet  
Wassernach-Tal****Kreisverordnung**

vom 20.7.1966 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Wülfingen, Buch, Sailershausen und Humprechtshausen, Ortschaft Kreuzthal, im Landkreis Haßfurt  
(Kreis-Amtsblatt Nr. 8 vom 28.4.1967, S. 33, ber. im Amtsblatt Nr. 13/1967)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) i.d.F. der Gesetze vom 28. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 986 und 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 986) und der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl I S. 1184), vom 6. August 1943 (RGBl I S. 481), vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) und vom 10. September 1959 (GVBl S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl S. 245), erläßt der Landkreis Haßfurt folgende mit Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 14. September 1966 Nr. II/6 - 2547 z 6 I für vollziehbar erklärte

Verordnung:

## § 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Wülfingen, Buch, Sailershausen und Humprechtshausen werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Haßfurt zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben: Das Wassernachtal im Landkreis Haßfurt und die umgebenden Wälder in den Gemeinden Wülfingen, Buch, Sailershausen und Humprechtshausen, Ortschaft Kreuzthal.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

## Teil I:

Beginnend am Weg entlang der Wassernach bei der Flur-Waldgrenze Wülfingen. Diesen Weg entlang bis zum Ende des Grundstückes Fl.-Nr. 892 Wülfingen. Dort die Wassernach überquerend am Waldrand der Waldabteilung Läusewäldchen entlang bis zum Bucher Weg. Diesem folgend bis zur Linie zwischen den Waldabteilungen oberer und unterer Straßenschlag. Von dort einem Nebenweg quer durch die Waldabteilung oberer Straßenschlag folgend bis zur Fl.-Nr. 504 der Gemarkung Buch. Der Flur-Waldgrenze entlang bis zum Forsthaus Eichen-

bühl einschließlich. Von dort an der Grenze zwischen den Waldabteilungen Brünnschlag und Birkeneschlag bis zur Landkreisgrenze. Die Landkreisgrenze entlang bis zur Straße Kreuzthal - Sailershausen. Dieser entlang bis zum Austritt aus dem Wald. Die Feld-Waldgrenze, einschließlich der Waldabteilung Kirchenschlag und Diebleite, bis zur Straße Sailershausen - Wülfingen. Diese Straße entlang bis zur Wald-Feldgrenze, dieser folgend, einschließlich der Waldabteilung Steinsleinsrangen, bis zum Wassernachsweg.

## Teil II:

Von der Straße Sailershausen - Kreuzthal die Landkreisgrenze entlang bis zum Weg Abersfeld - Reichmannshausen, die Staatsstraße Schweinfurt - Hofheim überquerend, diesen Weg entlang bis zur Landkreisgrenze. Der Landkreisgrenze folgend bis zur Straße Reichmannshausen - Kreuzthal. Dieser Straße entlang bis zum Austritt aus dem Wald; den Waldrand entlang bis zur Wassernach. Der Wassernach folgend bis zu Fl.-Nr. 4088, den Grenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 4088 und 4089 der der Gemarkung Humprechtshausen, beide bleiben innerhalb des Schutzgebietes, entlang bis zur Straße Kreuzthal - Sailershausen. Die Straße Kreuzthal - Sailershausen bis zur Landkreisgrenze.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Haßfurt bedarf, wer
  - a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen - ,
  - b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird - ,
  - c) Drahtleitungen,
  - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
  - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
  - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
  - g) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,

- h) außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze lagern oder zelten,  
 i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,  
 j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen will.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

## § 4

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Haßfurt 2 Wochen vorher anzuzeigen.

## § 5

Das Landratsamt Haßfurt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

## § 7

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 8

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 6 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,- Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßfurt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

## Kreisverordnung

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Wülflingen, Sailershausen (Stadt Haßfurt), Buch (Gemeinde Theres) und Kreuzthal (Gemeinde Riedbach)

Aufgrund Art. 10 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Ziff. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes v. 16. Juli 86 (GVBl S. 135) erläßt der Landkreis Haßberge, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom März 87, Nr. 820-8626.01-3/84 genehmigte Verordnung:

## § 1

Die Kreisverordnung des vormaligen Landkreises Haßfurt vom Juli 1966 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeindefürten Wülflingen, Buch, Sailershausen und Humprechtshausen, Ortsch Kreuzthal, im Landkreis Haßfurt (Amtsblatt d. Landratsamtes Haßfurt Nr. 8 vom 28. April 1967, ber. Nr. 13/1967) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird Satz 2 gestrichen.

## § 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kra

Haßfurt, 7. April 1987

Landratsamt Haßberge  
Keller, Land